

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN DER ABB

FÜR DEN EINKAUF VON PROJEKTBEZOGENEN LEISTUNGEN

ABB AEB/PROJEKTBEZOGENE LEISTUNGEN (2015-1 DEUTSCHLAND)

INHALT

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG
2. ANWENDUNG VON BESTIMMUNGEN
3. VERPFLICHTUNGEN DES SUBUNTERNEHMERS
4. GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT
5. ÄNDERUNGSaufträge
6. AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN
7. AUSFÜHRUNGSFRIST, VERZÖGERUNGEN
8. ÜBERWACHUNG UND ABNAHME DER LEISTUNGEN
9. AUSSETZUNG DES SUBUNTERNEHMERVERTRAGS
10. HÖHERE GEWALT
11. MÄNGELHAFTUNG
12. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSTELLUNG
13. HAFTUNG, FREISTELLUNG
14. VERSICHERUNGEN
15. BEENDIGUNG
16. COMPLIANCE, INTEGRITÄT
17. ABTRETUNG, UNTERVERGABE
18. MITTEILUNGEN, KOMMUNIKATION
19. VERZICHT
20. GELTENDES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN
21. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ
22. SALVATORISCHE KLAUSEL
23. FORTBESTAND
24. UNGETEILTER VERTRAG
25. BEZIEHUNG VON PARTEIEN
26. WEITERE ZUSICHERUNGEN

DATUM: 1. Januar 2015

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1 Im vorliegenden Dokument haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

“ABB”: meint die als Käufer bestellende ABB-Konzerngesellschaft, die Vertragspartei des Subunternehmervertrags ist;

“ABB-Daten”: meint alle Daten oder Informationen, von denen der Subunternehmer bei der Vorbereitung oder während der Erfüllung des Subunternehmervertrags Kenntnis erlangt, unabhängig davon, ob diese Daten oder Informationen ABB, ihre Konzerngesellschaften oder deren jeweilige Kunden oder Lieferanten betreffen, wozu beispielsweise jedwedes technische oder kaufmännische Know-how, alle Zeichnungen, Spezifikationen, Erfindungen, Verfahren oder Initiativen vertraulicher Natur zählen sowie Daten oder Informationen, die ABB oder ihren Konzerngesellschaften zugehören, die (i) eine bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Person oder irgendeine andere Einheit betreffen, auf welche Gesetze und andere Vorschriften hinsichtlich des Datenschutzes Anwendung finden, und/oder (ii) im Sinne der jeweils geltenden Vorschriften als “Personenbezogene Daten”, “personal information” oder “personally identifiable information” bezeichnet sind;

“ABB AEB/Projektbezogene Leistungen”: meint die vorliegenden Einkaufsbedingungen der ABB für den Einkauf von Projektbezogenen Leistungen (2015-1 Deutschland);

“Änderungsauftrag”: meint die schriftliche Anweisung von ABB zu einer Änderung des Subunternehmervertrags, um Änderungen des Zeitplans und/oder Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder sonstige Abänderungen an den Leistungen oder an Teilen derselben vorzunehmen;

“Baustelle”: meint den Ort, an dem der Subunternehmer die Leistungen zu erbringen hat;

“Besondere Vertragsbedingungen”: meint alle zusätzlichen Bestimmungen und Bedingungen, die zwischen ABB und dem Subunternehmer vereinbart werden (z.B. aus dem Hauptvertrag abgeleitete Bestimmungen und Bedingungen);

“Bestellung”: meint die von ABB an den Subunternehmer ausgestellte Bestellung über die Ausführung von Leistungen, die in der Bestellung aufgeführt sind, welche den ABB AEB/Projektbezogene Leistungen und unter anderem den Besonderen Vertragsbedingungen unterliegt, wie jeweils zutreffend. Eine Bestellung kann aufgegeben werden entweder (i) als elektronische Bestellung oder (ii) als schriftliche Bestellung; in beiden Fällen muss die Bestellung eine Bezugnahme auf die ABB AEB/Projektbezogene Leistungen enthalten;

“Datum des Inkrafttretens”: meint den im Subunternehmervertrag angegebenen Tag, an dem der Subunternehmervertrag vollumfänglich in Kraft tritt und wirksam wird;

“Hauptvertrag”: meint den zwischen dem Kunden und ABB bezüglich des Projekts geschlossenen Vertrag;

“Kunde”: meint die Person, die Firma oder das Unternehmen, welches ABB für die Ausführung des Projekts eingesetzt hat oder einsetzen wird;

“Leistungen”: meint die vom Subunternehmer auf der Baustelle zu erbringenden Leistungen, die im Subunternehmervertrag festgelegt sind und zu denen beispielsweise die Beaufsichtigung von Bau- und Montagetarbeiten, Bereitstellung von Inbetriebnahme und Prüfung von projektspezifischen Produkten und alle anderen Zusagen, Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Subunternehmers zählen, die im Subunternehmervertrag festgelegt sind, einschließlich aller für die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen erforderlichen Ausrüstungen;

“Partei”: meint sowohl ABB als auch den Subunternehmer, die zusammen als die “Parteien” bezeichnet werden;

“Projekt”: meint das von ABB unter dem Hauptvertrag auszuführende Projekt;

“Projektspezifische Produkte”: meint alle Materialien, Komponenten, Maschinen und Ausrüstungen, Zulieferungen und andere Gegenstände, die von einem Dritten für die Ausführung des Projekts geliefert werden und im Subunternehmervertrag festgelegt sind;

“Subunternehmer”: meint die Partei des Subunternehmervertrags, die für die Ausführung der Leistungen verantwortlich ist;

„Subunternehmervertrag“: meint einen schriftlichen Vertrag, der (in der nachstehenden Rangordnung) wie folgt umfasst:

- das Dokument des Subunternehmervertrags und/oder die Bestellung, die vom Subunternehmer angenommen wird (entweder ausdrücklich durch schriftliche Erklärung oder stillschweigend durch vollständige oder teilweise Erfüllung des Subunternehmervertrags),
- die Besonderen Vertragsbedingungen (sofern zutreffend),
- die auf Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt auf der Baustelle bezogenen Dokumente und Anforderungen, wie in Ziff. 4.2 erwähnt (untereinander mit der in Ziff. 4.2 genannten Rangfolge);
- die ABB AEB/ Projektbezogene Leistungen sowie
- Anhänge zu irgendeinem der obigen Dokumente (sofern zutreffend);

„Subunternehmervertragspreis“: meint den im Subunternehmervertrag genannten Preis, der von ABB für die Erbringung der Leistungen an den Subunternehmer zu zahlen ist;

„Verbundenes Unternehmen/Konzerngesellschaft“: meint jedes Unternehmen, gleich ob eingetragen oder nicht, das jetzt oder in der Zukunft direkt oder indirekt aufgrund einer beherrschenden Beteiligung von 50 % oder mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Kapitals die Kontrolle an einer Partei hält, in der Kontrolle einer Partei steht oder gemeinsam mit einer Partei unter Kontrolle eines Dritten steht;

„Zeitplan“: meint die Zeit für die Ausführung der Leistungen, wie im Subunternehmervertrag festgelegt.

1.2 Sofern in den vorliegenden ABB AEB/Projektbezogene Leistungen oder im Subunternehmervertrag nichts anderes vorgegeben ist:

1.2.1 beziehen sich Verweise auf Ziffern auf Ziffern der ABB AEB/Projektbezogene Leistungen;

1.2.2 dienen Überschriften von Ziffern lediglich einer einfacheren Orientierung und haben keinen Einfluss auf die Auslegung der ABB AEB/Projektbezogene Leistungen;

1.2.3 schließt die Verwendung des Singulars den Plural mit ein und umgekehrt.

1.3 In den ABB AEB/Projektbezogene Leistungen und im Subunternehmervertrag verwendete Begriffe in Großschreibung haben die Bedeutung und sind jeweils so auszulegen, wie sie unter der obigen Ziffer 1.1 beschrieben oder an anderer Stelle in den ABB AEB/Projektbezogene Leistungen oder im Subunternehmervertrag ausdrücklich definiert sind.

2. ANWENDUNG VON BESTIMMUNGEN

2.1 Der Subunternehmervertrag, unter Einschluss der ABB AEB/Projektbezogene Leistungen, stellt die ausschließlichen Bestimmungen und Bedingungen dar, zu denen ABB zu einer Geschäftsbeziehung mit dem Subunternehmer bereit ist, und die Bestimmungen des Subunternehmervertrags, einschließlich die der ABB AEB/Projektbezogene Leistungen, regeln die Vertragsbeziehung zwischen ABB und dem Subunternehmer. Soweit nicht in den ABB AEB/Projektbezogene Leistungen oder in einer anderen Regelung des Subunternehmervertrages bestimmt, gilt die Rangfolge, wie sie in der Definition des „Subunternehmervertrags“ in Ziffer 1.1 vorgesehen ist.

2.2 In Angeboten, Bestätigungen oder Zusagen, Spezifikationen oder ähnlichen Dokumenten des Subunternehmers vermerkte, diesen beigefügte oder in diesen enthaltene Bestimmungen oder Bedingungen werden nicht Teil des Subunternehmervertrags, und der Subunternehmer verzichtet auf jegliches Recht, das ihm anderweitig zustehen könnte, um sich auf solche Bestimmungen oder Bedingungen dieser Art zu berufen.

2.3 Alle Änderungen des Subunternehmervertrags oder Abweichungen von in diesem enthaltenen Bestimmungen werden nur dann wirksam, wenn sie von den Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

3. VERPFLICHTUNGEN DES SUBUNTERNEHMERS

3.1 Der Subunternehmer erbringt die Leistungen wie nachstehend vorgesehen:

3.1.1 in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften;

3.1.2 in Übereinstimmung mit den unter Ziffer 11.1 genannten und im Subunternehmervertrag näher beschriebenen Qualitätsstandards;

3.1.3 frei von Mängeln und von Rechten Dritter;

3.1.4 zu den im Zeitplan genannten Terminen;

3.1.5 in der in dem Subunternehmervertrag angegebenen Menge;

3.1.6 in Übereinstimmung mit den angemessenen Anweisungen von ABB, die von Zeit zu Zeit gegeben werden können; und

3.1.7 durch qualifizierte, erfahrene und kompetente Ingenieure, Vorarbeiter und Arbeitskräfte, die solcher Zahl eingestellt werden, die für die ordnungs- und fristgemäße Ausführung der Leistungen erforderlich ist.

3.2 Der Subunternehmer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB keine der Leistungen austauschen oder abändern.

3.3 Der Subunternehmer wird die Baustelle nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ABB betreten. ABB wird dem Subunternehmer Zugang zu den betreffenden Abschnitten der Baustelle gewähren (wie jeweils gemäß Zeitplan erforderlich), um diesem die Erfüllung seiner Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag zu ermöglichen.

3.4 Der Subunternehmer wird auf Verlangen von ABB bei der Planung und Ausführung der Leistungen mit ABB kooperieren, um Kollisionen mit oder Beeinträchtigungen durch Arbeiten zu vermeiden, die von anderen Auftragnehmern und Dritten auf der Baustelle erbracht werden.

3.5 Der Subunternehmer wird die Erbringung der Leistungen mit der Baustellenleitung von ABB unter Berücksichtigung der auf der Baustelle vorherrschenden Bedingungen abstimmen. Der Subunternehmer wird alle für die zu erbringenden Leistungen relevanten Ausrüstungen, unter anderem Spezialwerkzeuge jeglicher Art, Ersatzteile für die Inbetriebnahme und Verbrauchsmaterialien, liefern, die für die Leistungen benötigt werden, ausgenommen Verbrauchsmaterialien, die für die projektspezifischen Produkte erforderlich sind. Im Falle von Instandhaltungs-Leistungen wird der Subunternehmer auch die erforderlichen Ersatzteile liefern. Zur Klarstellung: Zu den Spezialwerkzeugen zählen zum Beispiel alle Teile, die für Arbeiten an den Messgeräten und den Regeleinrichtungen und für die Montage, Einrichtung und Konfiguration der mit den projektspezifischen Produkten gelieferten Steuerungen und Geber benötigt werden. Alle Ersatzteile, Spezialwerkzeuge und Verbrauchsmaterialien für die Inbetriebnahme sowie Ersatzteile werden Eigentum der ABB.

3.6 Der Subunternehmer wird rechtzeitig alle Bewilligungen, Genehmigungen, Visa und Zustimmungen einholen und bezahlen, die notwendig sind, damit sein Personal die Leistungen gemäß dem Zeitplan ausführen kann. Das Personal wird von ABB ausgehändigte besondere landesspezifische Reisesicherheitsvorschriften und/oder –auflagen befolgen. Der Subunternehmer wird kompetentes und erfahrenes Personal für die Ausführung der Leistungen in ausreichender Zahl beschäftigen und bereitstellen. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer unverzüglich jede Person von der Baustelle verweisen, die nach vernünftiger Ansicht von ABB Fehlverhalten zeigt oder inkompetent ist oder sich fahrlässig verhält. Jede auf diese Weise von der Baustelle verwiesene Person ist innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen durch eine kompetente Ersatzkraft zu ersetzen. Alle damit verbundenen Kosten sind vom Subunternehmer zu tragen. Der Subunternehmer wird nur Personen beschäftigen, die keine ansteckenden Krankheiten haben. Auf angemessenes Verlangen von ABB wird der Subunternehmer eine ärztliche Untersuchung seiner Beschäftigten veranlassen und ABB die Ergebnisse einer solchen Untersuchung vorlegen, es sei denn, diese Bestimmung verstößt gegen geltendes Recht.

3.7 Der Subunternehmer wird sich bezüglich der Besonderheiten der Baustelle und aller diesbezüglichen Aspekte selbst überzeugen, sofern diese einen Einfluss auf die Ausführung der Leistungen haben. Der

Subunternehmer wird sich ferner selbst von den Zugangsmöglichkeiten zur Baustelle, von der möglicherweise erforderlichen Unterbringung, dem Umfang und der Art der Arbeiten und Materialien überzeugen, die für die Ausführung und Erfüllung der Leistungen erforderlich sind, sowie davon, ob der Subunternehmer all diese Aspekte im Subunternehmervertragspreis angemessen berücksichtigt hat.

3.8 ABB kann vom Subunternehmer verlangen, zum Erbringen von Leistungen oder von Teilen derselben in dem Land, in dem sich die Baustelle befindet, einen lokalen Unterlieferanten zu benennen und einzusetzen und mit diesem einen entsprechenden Liefervertrag abzuschließen, soweit der Subunternehmervertrag (z.B. die Besonderen Vertragsbedingungen) einen solchen lokalen Anteil vorsehen. In allen Fällen, in denen der Subunternehmer einen Unterlieferanten zu diesem Zweck benennt, garantiert und verpflichtet sich der Subunternehmer gegenüber ABB, seine jeweiligen Pflichten und Verpflichtungen mit denen dieses Unterlieferanten abzustimmen. Der Subunternehmer wird auch sicherstellen, dass er und sein Unterlieferant die Leistungen gemeinsam erbringen.

3.9 Der Subunternehmer ist für alle von seinen Beschäftigten bezüglich des Subunternehmervertrags ausgeübten Aktivitäten verantwortlich, wobei insbesondere Folgendes Anwendung findet:

3.9.1 Der Subunternehmer übernimmt die volle und ausschließliche Verantwortung für alle Unfälle oder Berufskrankheiten, die seinen Beschäftigten in Beziehung zu der Erfüllung des Subunternehmervertrags widerfahren.

3.9.2 Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Subunternehmervertrag kein Beschäftigungsverhältnis zwischen ABB und dem Subunternehmer oder zwischen ABB und Beschäftigten des Subunternehmers, die der Erfüllung des Subunternehmervertrags zugewiesen sind, begründet. ABB wird freigestellt von jeder direkten oder indirekten Verantwortung oder Haftung für Arbeitnehmer, Sozialversicherung oder Steuern bezüglich des Subunternehmers und dessen Beschäftigten, die der Erfüllung des Subunternehmervertrags zugeordnet sind.

3.9.3 Der Subunternehmer wird alle Beschäftigten, die für eine effektive Erfüllung des Subunternehmervertrags benötigt werden, im eigenen Namen einstellen, wobei diese Beschäftigten unter keinen Umständen als Beschäftigte von ABB handeln werden.

3.9.4 Der Subunternehmer ist alleinig und ausschließlich für alle von seinen Beschäftigten in Verbindung mit den Leistungen geltend gemachten Ansprüche und/oder angestrebten Klagen verantwortlich und wird ABB – es sei denn, diese Ansprüche oder Klagen sind durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ABB verursacht – gegen diese Art von Ansprüchen und Klagen vollumfänglich freistellen und schadlos halten. Der Subunternehmer verpflichtet sich, freiwillig vor Gericht zu erscheinen, seinen Status als alleiniger und ausschließlicher Arbeitgeber zu bestätigen und ABB jegliche verlangte Dokumentation auszuhändigen, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen rechtlichen Verteidigung von ABB vor Gericht erforderlich ist.

3.9.5 Der Subunternehmer wird für die Erfüllung des Subunternehmervertrags weder Personen beschäftigen, die nicht in Besitz einer erforderlichen Arbeitserlaubnis für Ausländer sind, noch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB irgendeinen Nachunternehmer einsetzen oder einen Verleiher von Leiharbeitnehmern in Anspruch nehmen. Der Subunternehmer wird von allen seiner direkten oder indirekten Nachunternehmer und von allen Verleihfirmen innerhalb der Vertragskette von Unternehmen (nachstehend zusammen, jedoch unter Ausschluss des Subunternehmers, als "Eingesetzte Dritte" bezeichnet) eine schriftliche Verpflichtungserklärung im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 3.9.5 und 3.9.6 einholen (wazu – ohne hierauf beschränkt zu sein – die Verpflichtung zählt, diese Verpflichtungen den zusätzlichen Eingesetzten Dritten aufzuerlegen), bevor diese mit der Aufnahme ihrer jeweiligen Erfüllung unter dem Subunternehmervertrag beginnen.

3.9.6 Die folgenden Bestimmungen gelten, sofern jeweils das Arbeitnehmerentendegesetz, das Tariftrouegesetz oder das Mindestlohngesetz (zusammen nachstehend als die "Besonderen Arbeitsgesetze" bezeichnet) Anwendung findet: (i) Der Subunternehmer verpflichtet sich,

die Besonderen Arbeitsgesetze zu beachten und für deren Einhaltung durch Eingesetzte Dritte zu sorgen; (ii) der Subunternehmer wird ABB von jeglicher Haftung oder Verpflichtung von ABB gegenüber Dritten wegen eines Verstoßes des Subunternehmers oder eines Eingesetzten Dritten gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze freistellen, wozu ohne Einschränkung Bußgelder, Gebühren und Kosten zählen, ausgenommen Fälle vorsätzlichen Handelns seitens ABB; (iii) im Falle einer Nichtbeachtung eines der Besonderen Arbeitsgesetze durch den Subunternehmer oder einen Eingesetzten Dritten ist ABB berechtigt, vom Subunternehmervertrag zurückzutreten oder den Subunternehmervertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden; und (iv) in dem Fall, dass ABB in nachvollziehbarer Weise vermutet, dass der Subunternehmer oder ein Eingesetzter Dritter gegen eines der Besonderen Arbeitsgesetze verstößt, wird der Subunternehmer durch geeignete Mittel die Einhaltung dieser Gesetze nachweisen. Zu diesen geeigneten Mitteln zählen ohne Einschränkung: Überprüfung von Lohn- und Gehaltslisten oder Zeitkonten (in pseudonymisierter Form) oder die Vorlage ähnlich aussagekräftiger Dokumente, welche die Einhaltung der Besonderen Arbeitsgesetze belegen.

3.9.7 ABB ist berechtigt, zur Vermeidung von Klagen alle Zahlungen zu leisten, die Beschäftigten des Subunternehmers, die den Subunternehmervertrag erfüllen, geschuldet werden. Diese Zahlungen können durch Zurückbehaltung von Gutschriften des Subunternehmers, durch Aufrechnung oder auf irgendeine andere Weise vorgenommen werden. Der Subunternehmer wird alle von ABB bezüglich dieser Zahlungen verlangten Bestätigungen vorlegen und ABB für alle geleisteten Zahlungen entschädigen.

4. GESUNDHEIT, SICHERHEIT UND UMWELT

4.1 Der Subunternehmer wird während der gesamten Erfüllung des Subunternehmervertrags alle maßgeblichen Rechtsvorschriften hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt beachten und deren Einhaltung durch seine Beschäftigten und Nachunternehmer sicherstellen.

4.2 Der Subunternehmer wird den nachstehenden Dokumenten (i) bis (iii) und den weiteren Anforderungen in folgender Rangordnung entsprechen: (i) Anweisungen von ABB, die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt auf der Baustelle betreffen, (ii) der ABB-Ausführungsvorschrift für Sicheres Arbeiten [ABB's Code of Practice for Safe Working], (iii) Anweisungen des Kunden, die Gesundheit, Sicherheit und Umwelt auf der Baustelle betreffen, (iv) den maßgeblichen branchenüblichen Standards und guter Ingenieurpraxis und (v) den für die Baustelle geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sollten die Anforderungen einer nachrangig genannten Hierarchieebene zu einem oder mehreren Gesichtspunkten offensichtlich strenger sein als die einer übergeordneten Ebene, so sind diese strengeren Anforderungen anstelle der weniger strengen Vorgaben zu beachten. ABB wird dem Subunternehmer auf dessen Verlangen die vorgenannten Dokumente zugänglich machen, sofern diese nicht bereits im Subunternehmervertrag zugänglich gemacht wurden.

4.3 Der Subunternehmer stellt sicher, dass alle seiner Beschäftigten und die seiner Nachunternehmer, die auf der Baustelle arbeiten, einschlägiges Training und eine Einführung erhalten, bevor sie auf der Baustelle arbeiten dürfen. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer unverzüglich jede Person von der Baustelle verweisen, die nach vernünftiger Ansicht von ABB die Bestimmungen der jeweils maßgeblichen Gesetze, Vorschriften und Regeln oder andere Gesundheit, Sicherheit und Umwelt betreffende Vorschriften nicht einhält, die jeweils in Kraft sind.

4.4 Der Subunternehmer ist alleinig für die Gesundheit und Sicherheit aller seiner Beschäftigten und Nachunternehmer auf der Baustelle verantwortlich und wird ABB und – sofern erforderlich – der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Unfall, Vorfall oder Beinaheunfall melden, der sich auf oder an der Baustelle oder anderweitig im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen ereignet. Der Subunternehmer wird ABB innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden, nachdem sich ein solcher Unfall, Vorfall oder Beinaheunfall ereignet hat, einen schriftlichen Bericht vorlegen, dem innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ein Abschlussbericht folgen wird. Sofern erforderlich, wird

der Subunternehmer diesen Bericht auch der zuständigen Behörde vorlegen. Dieses Verfahren befreit den Subunternehmer nicht von seiner vollen Verantwortung für den Schutz von Personen und Sachen oder von seiner Haftung für Schadensersatz.

4.5 Der Subunternehmer wird ABB über alle Gefahrstoffe (gemäß Definition dieses Begriffs in maßgeblichen Gesetzen oder Vorschriften) informieren, die für die Ausführung der Leistungen zu verwenden sind. Der Subunternehmer wird ABB spätestens zehn (10) Kalendertage vor (i) Beginn der Ausführung der Leistungen bzw. (ii) in dem Fall, dass über die Verwendung eines bestimmten Gefahrstoffs zu einem späteren Zeitpunkt entschieden wird, bei erster Verwendung dieses Gefahrstoffs Kopien aller entsprechenden Sicherheitsdatenblätter übergeben und alle zugehörigen besonderen Handhabungsvorschriften zur Verfügung stellen.

5. ÄNDERUNGS-AUFTRÄGE

5.1 ABB kann vom Subunternehmer verlangen, Änderungen des Zeitplans, Ergänzungen, Streichungen, Hinzufügungen oder anderweitige Abänderungen der Leistungen oder irgendwelcher Teile derselben vorzunehmen.

5.2 Nach Erhalt eines Änderungsverlangens gemäß Ziffer 5.1 wird der Subunternehmer innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach dessen Erhalt ein schriftliches Angebot für Durchführung des jeweiligen Änderungsverlangens und gegebenenfalls einen Plan für dessen Umsetzung vorlegen. Zusätzlich wird das Angebot in dem Fall, dass der Subunternehmer der Meinung ist, dass die von ABB verlangten Änderungen eine Änderung des Zeitplans und/oder des Subunternehmervertragspreises erfordern oder begründen, jedwede Anpassung des Subunternehmervertragspreises und/oder des Zeitplans ausweisen. Nach Erhalt des schriftlichen Angebots des Subunternehmers wird ABB auf dieses antworten, indem ABB es entweder annimmt oder mit Anmerkungen versieht.

5.3 Im Falle einer Annahme des schriftlichen Angebots des Subunternehmers durch ABB wird ABB einen Änderungsauftrag ausstellen. Im Falle von Anmerkungen von ABB zum schriftlichen Angebot des Subunternehmers werden ABB und der Subunternehmer eine Vereinbarung zur Erfüllung des Änderungsverlangens und gegebenenfalls über eine Änderung des Zeitplans und/oder des Subunternehmervertragspreises treffen; wobei ABB jedoch in dem Fall, dass keine Vereinbarung dieser Art innerhalb eines angemessenen Zeitraums erzielt wird, eine Anweisung zur Ausführung der verlangten Änderungen geben kann, und die Parteien dann die etwaigen Folgen für den Zeitplan und den Subunternehmervertrag später vereinbaren werden. Der Subunternehmer wird die Ausführung der jeweils verlangten Änderungen und/oder eines Änderungsauftrags nicht mit der Begründung aufschieben oder verzögern, dass Unstimmigkeiten vorlägen oder es einer Annahme durch den Subunternehmer oder einer Zustimmung zur Höhe des Betrags und/oder einer Fristverlängerung bedürfe. Außer wie dies vorstehend ausdrücklich vorgesehen ist, wird der Subunternehmer Änderungen nur nach Erhalt eines schriftlichen Änderungsauftrags durchführen und bleibt durch die Bestimmungen des Subunternehmervertrags gebunden.

5.4 Der Wert eines Änderungsauftrags wird gemäß der vereinbarten Einzelpreisliste, die in dem Subunternehmervertrag festgelegt ist, oder in dem Fall, dass es keine solche Einzelpreisliste gibt, als Pauschalpreis berechnet, der zwischen ABB und dem Subunternehmer (falls nicht anderweitig vereinbart) zu vereinbaren und dann zum Subunternehmervertragspreis hinzuzufügen oder von diesem abzuziehen ist. Zusätzlich wird im Änderungsauftrag, sofern zutreffend, die Zeitdauer angegeben, um welche die Fristen gemäß Zeitplan entsprechend zu verkürzen oder zu verlängern ist. Der Subunternehmer wird sich bei der Erstellung seines schriftlichen Angebots gemäß Ziffer 5.2 an die Berechnung des Wertes des Änderungsauftrags halten.

5.5 Wenn der Subunternehmer der Meinung ist, dass eine Handlung oder Unterlassung (außer einem Änderungsverlangen gemäß Ziffer 5.1) seitens ABB eine Änderung des Subunternehmervertrags beinhal-

tet oder bedingt, wird er innerhalb von achtundzwanzig (28) Kalendertagen nach einer solchen Handlung oder Unterlassung ABB auffordern, einen Änderungsauftrag auszustellen, indem er sein schriftliches Angebot für diesen Änderungsauftrag vorlegt.

5.6 Alle Änderungsverlangen von ABB gemäß Ziffer 5.1 bzw. Handlungen oder Unterlassungen seitens ABB gemäß Ziffer 5.5, die (i) keinen Einfluss auf den Zeitplan haben oder zu keinen zusätzlichen Kosten führen, oder (ii) von dem Subunternehmer zu vertreten sind, berechnen den Subunternehmer in keinem Fall zu einer Fristverlängerung und/oder Entschädigung von Kosten (wie jeweils zutreffend).

6. AUSFÜHRUNG DER LEISTUNGEN

6.1 Die Ausführung der Leistungen und die Einhaltung des Zeitplans durch den Subunternehmer erfolgen jeweils gemäß den Vorgaben im Subunternehmervertrag. Teilleistungen sind nicht zulässig, sofern diese von ABB nicht schriftlich bestätigt oder verlangt wurden oder wenn Leistungen vernünftigerweise Teilleistungen erfordern.

6.2 Der Subunternehmer wird ABB einen detaillierten Ausführungsplan (einschließlich der vereinbarten Meilensteine, die im Subunternehmervertrag festgelegt sind) für die Erfüllung des Subunternehmervertrags zur Genehmigung vorlegen und ABB bezüglich des Terminierungs- und Planungsprozesses unterstützen und in allen Aspekten der Terminierung und Planung des Subunternehmervertrags mit ABB kooperieren.

6.3 Sofern nichts anderes verlangt ist, wird der Subunternehmer wenigstens monatlich in der etwaig von ABB verlangten Form Bericht über den Status der Ausführung der Leistungen erstatten. Der Subunternehmer wird vorausschauend prüfen, ob die Leistungen jeweils durch die gleichzeitige Ausführung von Arbeiten durch andere beeinträchtigt oder beiläufig verzögert werden könnten. Der Bericht wird ABB innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Ende des jeweils behandelten Berichtsmonats vorgelegt werden. Falls die Ausführung der Leistungen oder irgendeines Teils derselben hinter dem Zeitplan liegt, wird der Subunternehmer einen schriftlichen Abhilfeplan mit den Aktivitäten vorlegen, die er plant, um wieder im Zeitplan zu liegen. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer ABB jederzeit alle Informationen vorlegen, welche die Ausführung der Leistungen betreffen. ABB ist berechtigt, Zahlungen unter dem Subunternehmervertrag in angemessener Höhe zurückzubehalten, falls der Subunternehmer einen der Berichte nicht vorlegt.

6.4 Der Subunternehmer muss spätestens zum Zeitpunkt der Annahme des Subunternehmervertrags übermitteln: die jeweiligen Zolltarife des Versendungslandes und die Ursprungsländer aller Leistungen; und Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs, sofern zwischen dem Versendungsland und dem Land, in dem sich die Baustelle befindet, ein Freihandelsabkommen besteht. Unterliegen die Gegenstände (Waren, Leistungen, Software, Technologie) nationalen und/oder US-amerikanischen Ausfuhrkontrollen, muss die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer angegeben sein und in dem Fall, dass die Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) bzw. die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR). Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslandes sind unaufgefordert vorzulegen, Ursprungszeugnisse nach Aufforderung. Für die Erfüllung des Subunternehmervertrags wird der Subunternehmer keine Personen oder Nachunternehmer einsetzen, die in den aktuellen Sanktionslisten folgender Verordnungen aufgeführt sind:

- (EG) Nr. 2580/2001 Terrorismus
- (EG) Nr. 881/2002 Al-Qaida
- (EU) Nr. 753/2011 Afghanistan
- Embargo-Vorschriften der EU.

7. AUSFÜHRUNGSFRIST, VERZÖGERUNGEN

7.1 Falls der Subunternehmer den Zeitplan nicht einhält, behält sich ABB das Recht vor, dem Subunternehmer eine schriftliche Anweisung zur Beschleunigung seiner Erfüllung unter dem Subunternehmervertrag zukommen zu lassen. Der Subunternehmer wird die zur Beschleunigung des Fortschritts erforderlichen Maßnahmen (gemäß den angemessenen Anweisungen von ABB) ergreifen, um die Ausführung der Leistungen oder des maßgeblichen Teils derselben fristgemäß zu erfüllen. Der Subunternehmer hat kein Recht auf irgendeine zusätzliche Zahlung für die Ergreifung solcher Maßnahmen zur Beschleunigung der Arbeiten zum Einhalten des Zeitplans, es sei denn, eine solche Verzögerung ist nicht vom Subunternehmer zu vertreten. Der Subunternehmer wird ABB innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden über den Eintritt und die Ursache jedweder Verzögerung schriftlich in Kenntnis setzen und ferner alle Anstrengungen unternehmen, um die Kosten oder Folgen solcher Verzögerungen zu minimieren oder abzumildern.

7.2 Falls der Subunternehmer die Leistungen nicht gemäß dem Zeitplan ausführt, wird dieser der ABB die vereinbarte und verwirkte Vertragsstrafe für diesen Verzug zahlen. Die Höhe der zu zahlenden Vertragsstrafe wird in dem Subunternehmervertrag festgelegt. Der Subunternehmer wird die Vertragsstrafe nach schriftlicher Aufforderung oder Erhalt einer Rechnung von ABB zahlen. Der Betrag der verwirkten Vertragsstrafe kann von ABB unbeschadet aller anderen Methoden der Beitreibung von Zahlungen, die an den Subunternehmer zu zahlen sind, abgezogen werden. Die vereinbarte Vertragsstrafe berührt nicht die Berechtigung von ABB, Schadensersatz zu verlangen; die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Subunternehmer weder von seinen Verpflichtungen noch von seiner Haftung unter dem Subunternehmervertrag. ABB ist berechtigt, sich die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung vorzubehalten.

7.3 Wenn der Höchstbetrag der Vertragsstrafe für Verzug erreicht ist und wenn die Leistungen dennoch nicht erbracht wurden, kann ABB schriftlich die Ausführung der Leistungen innerhalb einer angemessenen letzten Frist verlangen, die wenigstens eine Woche beträgt.

7.4 Falls der Subunternehmer die Leistungen innerhalb einer solchen letzten Frist nicht ausführt und dies auf keine Umstände zurückzuführen ist, für die ABB verantwortlich ist, steht ABB das Recht zu:

7.4.1 den Subunternehmervertrag gemäß Ziffer 15 (Beendigung) zu beenden;

7.4.2 jede nachträgliche Ausführung von Leistungen zurückzuweisen, die der Subunternehmer vorzunehmen versucht;

7.4.3 zusätzlich zur Vertragsstrafe unter Ziffer 7 alle Kosten oder Auslagen vom Subunternehmer zurückzuerlangen, die ABB für die ersatzweise Beschaffung der Leistungen von einem anderen Nachunternehmer entstanden sind;

7.4.4 zusätzlich zur Vertragsstrafe unter Ziffer 7 Ersatz für alle weitergehenden zusätzlichen Kosten, Verluste oder Schäden jedweder Art zu fordern, die ABB entstanden sind und vernünftigerweise der Nichterfüllung des Subunternehmervertrags durch den Subunternehmer zuzurechnen sind.

7.5 ABB ist ferner berechtigt, durch schriftliche Erklärung an den Subunternehmer vom Subunternehmervertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen, wenn aus den Umständen klar erkennbar ist, dass eine Verzögerung bei der Ausführung der Leistungen eintreten wird, die ABB unter Ziffer 7 zum Höchstbetrag der Vertragsstrafe berechtigen würde.

8. ÜBERWACHUNG UND ABNAHME DER LEISTUNGEN

8.1 Der Subunternehmer wird ABB und/oder ihren bevollmächtigten Vertretern jederzeit die Möglichkeit geben, die Ausführung der Leistungen zu überwachen.

8.2 Ungeachtet jedweder Überwachung bleibt der Subunternehmer vollumfänglich für die Übereinstimmung der Leistungen mit der Bestellung verantwortlich. Dies gilt unabhängig davon, ob ABB ihr Recht

zur Überwachung ausgeübt hat oder nicht, und schränkt die Verpflichtungen des Subunternehmers unter der Bestellung nicht ein. Zur Klarstellung: Die Überwachung von Leistungen durch ABB und/oder ihre bevollmächtigten Vertreter befreien den Subunternehmer keinesfalls in irgendeiner Weise von Gewährleistungen oder irgendeiner Haftung des Subunternehmers noch schränken sie diese ein.

8.3 Die vom Subunternehmer ausgeführten Leistungen unterliegen einer formalen schriftlichen Abnahme durch ABB. Leistungen gelten erst dann als von ABB abgenommen, nachdem ABB hinreichend Zeit für deren Überprüfung nach ihrer Fertigstellung hatte, oder - im Falle einer fehlerhaften Ausführung - nach einem angemessenen Zeitraum nach Erkennbarwerden einer solchen fehlerhaften Ausführung. Ein solcher angemessener Zeitraum bestimmt sich durch die Besonderheiten der Leistungen, der fehlerhaften Ausführung und der Umstände der Erbringung der Leistungen. Falls die Leistungen größere Mängel aufweisen, kann ABB die Abnahme verweigern.

9. AUSSETZUNG DES SUBUNTERNEHMERVERTRAGS

9.1 ABB ist berechtigt, die Erfüllung des Subunternehmervertrags jederzeit über einen Zeitraum von insgesamt 90 Kalendertagen ohne jede Entschädigung an den Subunternehmer auszusetzen. Bei einer Aussetzung des Subunternehmervertrags über mehr als 90 Kalendertage wird der Subunternehmer von ABB für die entstandenen angemessenen Kosten dieser Aussetzung entschädigt, wie beispielsweise Kosten für Schutzmaßnahmen, Lagerung und Versicherungen. Die für die Erfüllung des Subunternehmervertrags oder des betreffenden Teils desselben vereinbarte Frist wird um den Zeitraum der Aussetzung verlängert.

9.2 Der Subunternehmer wird die Erfüllung des Subunternehmervertrags oder irgendeines Teils desselben, einschließlich Verschiebung der Ausführung der Leistungen, für den Zeitraum und in der Weise aussetzen, wie dies von ABB (i) im Hinblick auf die Nichtbeachtung maßgebender Vorschriften bezüglich Gesundheit, Sicherheit und Umwelt durch den Subunternehmer während der Ausführung des Subunternehmervertrags oder (ii) wegen irgendeines sonstigen vom Subunternehmer zu vertretenden Umstandes als notwendig erachtet wird, wobei der Subunternehmer in diesem Fall alle Kosten trägt und für die Verzögerung, die sich aus einer solchen Aussetzung ergibt, haftet.

9.3 Sofern maßgebliches Recht oder der Subunternehmervertrag nichts anderes vorsehen, ist der Subunternehmer nicht berechtigt, die Erfüllung des Subunternehmervertrags auszusetzen.

10. HÖHERE GEWALT

10.1 Keine der Parteien haftet für eine verzögerte Erfüllung oder die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung das Ergebnis eines Ereignisses höherer Gewalt ist, sofern die betroffene Partei der jeweils anderen Partei innerhalb von zehn (10) Kalendertagen nach Eintritt des betreffenden Ereignisses höherer Gewalt und nach dem Zeitpunkt hiervon Kenntnis gibt, zu dem der Subunternehmer hiervon Kenntnis erlangt hat oder vernünftigerweise hiervon Kenntnis hätte erlangen müssen.

10.2 Höhere Gewalt meint den Eintritt irgendeines Ereignisses, das nicht vorhersehbar ist und außerhalb einer Einflussnahme der betroffenen Partei liegt und aus dem sich die vollständige oder teilweise Nichterfüllung oder Verzögerung irgendeiner Erfüllung unter dem Subunternehmervertrag durch diese Partei ergibt. Die Parteien werden sich jeweils in angemessenem Umfang bemühen, die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf ein Minimum zu begrenzen.

11. MÄNGELHAFTUNG

11.1 Der Subunternehmer gewährleistet, dass die Leistungen:

11.1.1 mit dem Subunternehmervertrag übereinstimmen, wozu beispielsweise die im Subunternehmervertrag festgelegten Spezifikationen zählen, und guter Ingenieurpraxis entsprechen;

11.1.2 für den besonderen Zweck des Projekts geeignet sind, der dem Subunternehmer im Subunternehmervertrag ausdrücklich oder als gegeben geltend zur Kenntnis gebracht wurde;

11.1.3 frei von Mängeln sind; und

11.1.4 die Ziffern 3.1.1 und 16 (Compliance, Integrität) erfüllen.

11.2 Der Mängelhaftungszeitraum beträgt sechsunddreißig (36) Monate ab Abnahme der Leistungen und in dem Fall, dass ohne Verschulden seitens des Subunternehmers eine solche Abnahme nicht vorliegt, beträgt der Mängelhaftungszeitraum sechsunddreißig (36) Monate nach Fertigstellung der Leistungen in voller Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag.

11.3 Im Falle eines Mangels verlängert sich der Mängelhaftungszeitraum um einen Zeitraum, der dem Zeitraum für die Durchführung der Nachbesserungsarbeiten durch den Subunternehmer entspricht. Für alle anderen Teile der Leistungen, die aufgrund eines Mangels oder einer Beschädigung für die Zwecke des Projekts nicht verwendet werden können, kommt die gleiche Garantiezeitraumverlängerung zur Anwendung. Alle sonstigen Bestimmungen, die zu einer Verlängerung, einem Neubeginn oder einer Hemmung des Mängelhaftungszeitraums führen, bleiben hiervon unberührt.

11.4 Im Falle einer Nichterfüllung der unter dieser Ziffer 11 vorgesehenen Mängelhaftung ist ABB berechtigt, vom Subunternehmer die Durchführung aller zusätzlichen Arbeiten zu verlangen, die erforderlich sind um sicherzustellen, dass die Bestimmungen und Bedingungen des Subunternehmervertrags innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach der Mitteilung von ABB bzw. innerhalb des längeren oder kürzeren Zeitraums erfüllt werden, der von ABB angesichts der vorliegenden Umstände vernünftigerweise zu gewähren ist. Sofern von den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ist für solche Nachbesserungsarbeiten eine Abnahme durch ABB erforderlich.

11.5 Falls der Subunternehmer die Mängel nicht innerhalb des in Ziffer 11.4 vorgesehenen Zeitraums behebt oder sich weigert, dies zu tun, oder in anderen Fällen, in denen nach dem Gesetz eine Fristsetzung entbehrlich ist, ist ABB berechtigt, wahlweise:

11.5.1 alle zusätzlichen Arbeiten auszuführen, die notwendig sind, damit die Leistungen dem Subunternehmervertrag entsprechen, oder einen Dritten anzuweisen, dies zu tun;

11.5.2 die Annahme jeder weiteren Ausführung der Leistungen zurückzuweisen, jedoch ohne Befreiung des Subunternehmers aus der Haftung für die fehlerhaften Leistungen, bezüglich derer ABB berechtigt ist, anstelle einer Nachbesserung, eines Austauschs oder Ausbaus eine Preisminderung zu verlangen. Zum Ausweisen einer angemessenen Minderung des Subunternehmervertragspreises wird ein Änderungsauftrag ausgestellt. Regulierungen dieser Art werden unabhängig davon vorgenommen, ob eine Schlusszahlung erfolgt ist oder nicht;

11.5.3 Ersatz für solche Kosten und Schäden zu fordern, die ABB infolge der Nichteinhaltung oder Nichterfüllung seitens des Subunternehmers entstanden sein können; und/oder

11.5.4 den Subunternehmervertrag gemäß Ziffer 15 (ausgenommen Ziffer 15.5) zu kündigen oder vom Subunternehmervertrag zurückzutreten.

11.6 Die Ansprüche unter den Ziffern 11.4 und 11.5 gehen auf Kosten des Subunternehmers (zu denen ohne Einschränkung Kosten des Transports zur Baustelle, Auseinanderbauen, Reinigung, Nachrüstung, Zusammenbauen, Montage, Tests, Überprüfung, Versicherung, Fertigstellung und Abnahme zählen) und dessen Gefahr.

11.7 Die ABB zur Verfügung stehenden und im Subunternehmervertrag enthaltenen Rechte und Ansprüche sind kumulativ und schließen keinerlei Rechte oder Ansprüche aus, die im Hinblick auf jedwede Mängel zur Verfügung stehen.

12. PREISE, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSTELLUNG

12.1 Es wird davon ausgegangen, dass der Subunternehmervertragspreis die Erfüllung aller Verpflichtungen des Subunternehmers unter dem Subunternehmervertrag durch denselben umfasst sowie die Kosten der aufgeführten Leistungen und die Kosten für all das umfasst, was für die Ausführung, Fertigstellung und Mangelfreiheit der Leistungen erforderlich ist, wozu beispielsweise Beaufsichtigung, Gebühren, Steuern, Abgaben, Transport, Gewinne, Gemeinkosten, Lizenzen, Geneh-

migungen und Reisen zählen, gleich ob jeweils aufgeführt oder beschrieben oder nicht. Der Subunternehmer wird alle Zölle und Einfuhrabgaben für alle Produkte und Materialien, die in das Land, in dem sich die Baustelle befindet, eingeführt werden, tragen und diese unverzüglich an nationale Behörden entrichten.

12.2 Die in dem Subunternehmervertrag festgelegten Preise sind Festpreise für die gesamte Dauer seiner Erfüllung und jeglicher Verlängerung derselben, sofern in einem Änderungsauftrag nichts anderes vorgesehen wird.

12.3 Die Zahlungsbedingungen und die maßgeblichen Abläufe werden im Subunternehmervertrag festgelegt.

12.4 Die vom Subunternehmer vorgelegten Rechnungen werden den für den Subunternehmer und ABB jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben, den Grundsätzen ordnungsmäßiger Rechnungslegung und den in dem Subunternehmervertrag festgelegten Anforderungen von ABB entsprechen und die folgenden Mindestangaben enthalten: Name, Anschrift und Ansprechpartner des Subunternehmers mit Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse usw.); Rechnungsdatum; Rechnungsnummer; Bestellnummer (identisch mit der in der Bestellung angegebenen); Subunternehmernummer (identisch mit der in der Bestellung angegebenen); Anschrift von ABB; Menge; Angabe der gelieferten Leistungen; Preis (in Rechnung gestellter Gesamtbetrag); Währung; Steuer- bzw. USt-Betrag; Steuer- oder USt-Id-Nummer; den Authorized Economic Operator (AEO) und/oder die Bewilligungsnummer des Ermächtigten Ausführers und/oder eine sonstige Zoll-Identifikationsnummer, sofern zutreffend.

12.5 Rechnungen ist eine vorläufige Freigabe von in der nachstehenden Ziffer 12.6 bezeichneten Rechten an den Leistungen beizufügen und werden jeweils gemäß den Angaben im Subunternehmervertrag an ABB ausgestellt. Rechnungen sind an die in dem Subunternehmervertrag angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Die Vorlage einer Rechnung gilt als Bestätigung des Subunternehmers, dass er - abgesehen von Forderungen, die möglicherweise bereits schriftlich eingereicht wurden - keine weiteren Forderungen bezüglich der in Rechnung gestellten Leistungen hat, die irgendetwas betreffen, das bis zum und einschließlich des letzten Tages des Zeitraums entstanden ist, der in der Rechnung erfasst ist.

12.6 Der Subunternehmer wird fristgemäß Zahlung leisten für alle Ausrüstungen und Arbeitskräfte, die für oder in Verbindung mit der Erfüllung des Subunternehmervertrags eingesetzt werden, um die Auferlegung irgendwelcher Rechte gegen irgendeinen Teil der Leistungen und/oder des Projekts zu vermeiden. Im Falle einer Auferlegung eines solchen Rechts durch eine Person, die irgendwelche dieser Ausrüstungen oder Arbeitskräfte geliefert oder bereitgestellt hat, oder durch irgendeine andere Person, die durch, über oder unter dem Subunternehmer Ansprüche geltend macht, wird der Subunternehmer auf eigene Kosten unverzüglich alle und jegliche Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sein können, um eine Freigabe oder Aufhebung solcher Rechte zu bewirken. Der Subunternehmer wird auf Verlangen von ABB hinreichende Beweise vorlegen, um die Einhaltung der obigen Festlegungen nachzuweisen. Alternativ kann ABB zur Ablösung solcher Rechte Zahlung leisten und die entsprechenden Beträge vom Subunternehmer einbehalten.

12.7 ABB ist berechtigt, irgendwelche Zahlungen an den Subunternehmer ganz oder teilweise zurückzubehalten, wenn dies nach vernünftiger Ansicht von ABB notwendig ist, um ABB vor Verlusten bei Ansprüchen gegenüber dem Subunternehmer oder wegen der Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen seitens des Subunternehmers gegenüber seinen Unterlieferanten oder Beschäftigten bei Fälligkeit oder wegen nicht entrichteter Steuern, Abgaben oder Sozialversicherungsbeiträge zu schützen. ABB behält sich das Recht vor, einen solchen dem Subunternehmer geschuldeten Betrag aufzurechnen oder die Zahlung für Leistungen zurückzubehalten, die nicht in Übereinstimmung mit dem Subunternehmervertrag erbracht wurden. Der Subunterneh-

mer ist jedoch nicht berechtigt, dem Subunternehmer von ABB geschuldete Beträge aufzurechnen, sofern ABB keine diesbezügliche vorherige schriftliche Zustimmung erteilt hat.

13. HAFTUNG, FREISTELLUNG

13.1 Der Subunternehmer wird ABB von allen Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Verletzungen, Kosten, Auslagen, Klagen, Verfahren, Ansprüchen, Forderungen, Gebühren oder Aufwendungen jeglicher Art freistellen, die sich im Zusammenhang mit dem Tod oder einer Verletzung von Personen ergeben, die von dem Subunternehmer oder einem seiner Unterlieferanten eingesetzt werden, sofern diese Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten, Auslagen, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Gebühren oder Aufwendungen jeweils durch Handeln oder Unterlassen seitens des Subunternehmers verursacht wurden oder sich daraus ergeben, es sei denn, sie wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ABB verursacht.

13.2 Unbeschadet geltenden zwingenden Rechts und sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist, wird der Subunternehmer ABB und den Kunden für alle Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Gebühren oder Auslagen jeglicher Art, die sich aus oder in Verbindung mit der Erfüllung des Subunternehmervertrags und/oder der Ausführung der Leistungen (i) aufgrund schuldhafter Verletzungen des Subunternehmervertrags durch den Subunternehmer und (ii) aufgrund irgendwelcher Ansprüche Dritter (wozu Beschäftigte des Subunternehmers zählen) ergeben, die gegen ABB im Zusammenhang mit den Leistungen geltend gemacht werden, und sofern diese Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten, Klagen, Verfahren, Ansprüche, Forderungen, Gebühren oder Auslagen jeweils durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seitens des Subunternehmers und/oder von den Leistungen verursacht wurden oder sich daraus ergeben, entschädigen bzw. von diesen freistellen.

13.3 Der Subunternehmer haftet für die Handlungen, Unterlassungen, Vertretenmüssen, Fahrlässigkeit oder Verpflichtungen aller seiner Nachunternehmer, Unterlieferanten, seiner Vertreter, Gehilfen oder Arbeitskräfte im gleichen vollen Umfang, als ob es Handlungen, Unterlassungen, Vertretenmüssen, Fahrlässigkeit oder Verpflichtungen des Subunternehmers wären.

13.4 ABB behält sich das Recht vor, jedweden Haftungs-/Freistellungsanspruch unter dem Subunternehmervertrag mit Beträgen aufzurechnen, die dem Subunternehmer geschuldet werden.

13.5 Sofern der Subunternehmer zur Schadloshaltung bzw. Freistellung von ABB gemäß den Ziffern 13.1, 13.2 oder 13.3 verpflichtet ist, wird der Subunternehmer ABB auf Verlangen von ABB auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen.

14. VERSICHERUNGEN

14.1 Der Subunternehmer wird auf eigene Kosten und wie in den Besonderen Vertragsbedingungen verlangt bei namhaften und finanziell gesunden Versicherungsgesellschaften, die für ABB akzeptabel sind, die folgenden Versicherungen unterhalten: Berufshaftpflichtversicherung, Betriebshaftpflichtversicherung, gesetzliche Unfallversicherung/Unternehmerhaftpflichtversicherung.

14.2 Alle Versicherungspolizen (ausgenommen die gesetzliche Unfallversicherung/Unternehmerhaftpflichtversicherung) sind mit einem Zusatz zu versehen, der ABB als mitversicherte Partei mit einschließt und zugunsten von ABB einen Verzicht der Versicherungsgesellschaft auf Forderungsübertragung vorsieht. Der Subunternehmer wird ABB spätestens zum Datum des Inkrafttretens des Subunternehmervertrags Versicherungszertifikate, die diese Polizen betreffen, vorlegen sowie eine Bestätigung, dass die Prämien gezahlt wurden. Auf Verlangen von ABB wird der Subunternehmer auch Kopien dieser Versicherungspolizen vorlegen.

14.3 Bei Verlusten oder Schäden, welche die Versicherungsdeckungen in Ziffer 14 betreffen, gehen alle und jegliche Selbstbehalte zu Lasten des Subunternehmers.

14.4 Der Subunternehmer wird ABB innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen über jegliche Kündigung oder Nichtverlängerung oder wesentliche Änderung irgendeiner der Versicherungsbedingungen in Kenntnis setzen.

14.5 Alle Policen des Subunternehmers (ausgenommen die gesetzliche Unfallversicherung/Unternehmerhaftpflichtversicherung) sind als Erstversicherung zu betrachten, und von den Versicherungsgesellschaften des Subunternehmers wird keine von ABB getragene Versicherung in Anspruch genommen werden, um auf der Grundlage eines Beitrags, eines Zusammenwirkens, einer Doppelversicherung oder anderweitig einen Beitrag oder eine Beteiligung zu leisten.

14.6 Falls der Subunternehmer keine Versicherungszertifikate vorlegt und keine Versicherung gemäß Ziffer 14 unterhält, ist ABB berechtigt, eine solche Versicherungsdeckung auf alleinige Kosten des Subunternehmers zu beschaffen.

14.7 Alle Ersatzleistungen, die der Subunternehmer erhält, sind für den Ersatz und/oder die Wiederherstellung der Leistungen zu verwenden.

14.8 Die vorliegende Ziffer 14 ist nicht dahingehend auszulegen, dass sie den Subunternehmer von irgendeiner Haftung unter dem Subunternehmervertrag oder von einer seiner Verpflichtungen zur Wiedergutmachung eines Verlusts oder eines Schadens befreit. Die jeweiligen Versicherungssummen können nicht als Beschränkung der Haftung betrachtet oder ausgelegt werden.

15. BEENDIGUNG

15.1 Unbeschadet aller sonstigen Rechte (einschließlich des Rechts auf Beendigung auf der Grundlage anderer Bestimmungen) oder Ansprüche, die ABB zustehen können, kann ABB vom Subunternehmervertrag zurücktreten oder diesen kündigen (zusammen auch als „beenden“ bezeichnet), wenn:

15.1.1 der Subunternehmer seine Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag nicht einhält und eine solche Nichteinhaltung nicht innerhalb von zehn (10) Kalendertagen (sofern unter dem Subunternehmervertrag nichts anderes festgelegt ist bzw. innerhalb der längeren Frist, die von ABB in Anbetracht der vorliegenden Umstände vernünftigerweise zu gewähren ist) nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung von ABB mit dem entsprechenden Abhilfeverlangen abstellt; oder

15.1.2 gemäß Ziffer 7.3 der Höchstbetrag der vom Subunternehmer zu zahlenden Vertragsstrafe erreicht wird, oder wenn gemäß Ziffer 7.5 aus den Umständen klar ersichtlich ist, dass eine Verzögerung bei der Ausführung der Leistungen eintreten wird, die ABB berechtigen würde, den Höchstbetrag der Vertragsstrafe zu erlangen; oder

15.1.3 irgendeine nachteilige Änderung der finanziellen oder anderweitigen Position des Subunternehmers eintritt, wonach und ohne Einschränkung:

a) der Subunternehmer Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt hat, oder ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen eingeleitet wurde oder mangels Masse abgelehnt wurde; oder

b) Antrag auf Liquidation des Subunternehmers gestellt wird; oder

c) bei einem zuständigen Gericht Dokumente zur Ernennung eines Insolvenzverwalters für den Subunternehmer eingereicht werden; oder

d) der Subunternehmer mit seinen Gläubigern eine Vereinbarung oder einen Vergleich trifft oder bei einem zuständigen Gericht in irgendeiner Weise Gläubigerschutz für seine Gläubiger beantragt; oder

15.1.4 der Subunternehmer die Ausübung eines wesentlichen Teils seines Geschäfts, gleich ob freiwillig oder unfreiwillig, einstellt oder einzustellen droht und dies sich nachteilig auf die Fähigkeit des Subunternehmers auswirkt oder auswirken wird, seine Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag zu erfüllen; oder

15.1.5 eine vom Subunternehmer im Subunternehmervertrag gegebene Zusicherung nicht zutreffend oder unrichtig ist und vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass die nicht zutreffende oder unrichtige Zusicherung sich nachteilig auf ABB auswirken wird, sofern dieser Mangel

nicht innerhalb von zwanzig (20) Kalendertagen nach dem Datum der schriftlichen Mitteilung desselben behoben wird; oder

15.1.6 es eine Änderung der Beherrschungsverhältnisse des Subunternehmers gibt.

15.2 Nach einer Beendigung gemäß Ziffer 15.1 ist ABB berechtigt, (i) im Falle eines Rücktritts: alle Beträge zurückzufordern, die ABB dem Subunternehmer unter dem Subunternehmervertrag gezahlt hat unter Rückgabe aller Leistungen oder deren Teile an den Subunternehmer oder (ii) im Falle einer Kündigung: an den Subunternehmer den Teil des Subunternehmervertragspreises zu zahlen, der den durch den Subunternehmer bis zur Beendigung erbrachten Leistungen oder Teilen derselben, welche ABB behalten möchte, entspricht. Alle gemäß dieser Ziffer 15.2 fälligen Zahlungen an den Subunternehmer werden automatisch durch alle bis zur Beendigung erfolgten Zahlungen der ABB an den Subunternehmer für die Ausführung der Leistungen reduziert; sollten die an den Subunternehmer vor der Beendigung geleisteten Zahlungen den Betrag der Zahlungen, die der Subunternehmer nach dieser Ziffer 15.2 beanspruchen kann, übersteigen, so ist ABB berechtigt, die Zahlung der übersteigenden Beträge zu verlangen. Zusätzlich zu den Rechten gemäß dieser Ziffer 15.2 ist ABB auch berechtigt, Entschädigung für alle in welcher Weise auch immer im Zusammenhang mit dieser Beendigung entstandenen Kosten, Verluste oder Schäden zu verlangen, unter Einschluss z.B. der Kosten gemäß Ziffer 15.3, und ABB ist berechtigt, alle Beträge dieser Art mit Zahlungen aufzurechnen, die dem Subunternehmer geschuldet werden.

15.3 Nach einer Beendigung gemäß Ziffer 15.1 kann ABB den Subunternehmervertrag vollenden oder andere Lieferanten zum Vollenden des Subunternehmervertrags einsetzen. Alle Arbeiten dieser Art erfolgen auf Gefahr und Kosten des Subunternehmers.

15.4 Nach einer Beendigung gemäß Ziffer 15.1 ist ABB berechtigt, in alle Vereinbarungen mit Unterlieferanten des Subunternehmers einzutreten, und der Subunternehmer verpflichtet sich, jegliche Vereinbarung mit Unterlieferanten abzutreten. Alle Kosten, die mit einer solchen Abtretung von Vereinbarungen mit Unterlieferanten vom Subunternehmer an ABB verbunden sind, gehen zu Lasten des Subunternehmers.

15.5 ABB hat das Recht, den Subunternehmervertrag oder Teile desselben ohne Darlegung von Gründen jederzeit nach alleinigem Ermessen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Subunternehmer zu beenden. Nach Erhalt einer solchen Mitteilung wird der Subunternehmer jede weitere Ausführung der Leistungen und die Erfüllung des Subunternehmervertrags einstellen, sofern ihm von ABB nichts anderes vorgegeben wird. ABB wird dem Subunternehmer für die ausgeführten Leistungen Zahlung leisten. Der Subunternehmer hat keine weitergehenden Ansprüche auf Entschädigung wegen einer Beendigung dieser Art. Ansprüche auf Entschädigung für erwartete Gewinne werden ausgeschlossen.

15.6 Nach Beendigung des Subunternehmervertrags wird der Subunternehmer ABB unverzüglich alle Kopien von Informationen oder Daten aushändigen, die ABB dem Subunternehmer für die Zwecke des Subunternehmervertrages zur Verfügung gestellt hat. Der Subunternehmer wird ABB bestätigen, dass er keine Kopien dieser Informationen und Daten zurückbehalten hat.

15.7 Nach Beendigung des Subunternehmervertrags, jedoch nicht in dem Fall der Rückgabe aller ausgeführten Leistungen durch ABB an den Subunternehmer gemäß Ziffer 15.2, wird der Subunternehmer ABB unverzüglich alle Spezifikationen, Pläne und sonstige Informationen, Daten und die Subunternehmer-Dokumentation bezüglich der Leistungen aushändigen, die in welcher Form auch immer zum Zeitpunkt der Beendigung existieren, gleich ob diese zu dem Zeitpunkt vollständig oder nicht vollständig sind.

15.8 Eine wie auch immer sich ergebende Beendigung des Subunternehmervertrags hat keinen Einfluss und keine nachteilige Wirkung auf die den Parteien bis zum Zeitpunkt der Beendigung entstandenen

Rechte oder den Fortbestand irgendeiner Bestimmung, für die ausdrücklich festgelegt ist, dass sie nach einer Beendigung fortbesteht oder eine Beendigung stillschweigend überdauert.

16. COMPLIANCE, INTEGRITÄT

16.1 Der Subunternehmer erbringt die Leistungen unter Beachtung aller maßgeblichen Gesetze, Regeln, Vorschriften und Verfahrensregeln, Anleitungen und sonstigen Anforderungen von zuständigen Regierungs- oder staatlichen Stellen. Sofern solche Vorschriften eher beratender als obligatorischer Natur sind, hat der vom Subunternehmer zu erreichende Standard mit den allgemein anerkannten Praxisstandards der maßgeblichen Branche im Einklang zu stehen.

16.2 Sofern zutreffend, muss der Subunternehmer die ABB-Liste der verbotenen und beschränkt zugelassenen Stoffe und Materialien sowie die Anzeigepflichten und sonstige Vorschriften im Hinblick auf Konfliktrohstoffe, die unter www.abb.com – **Supplying – Material Compliance** zugänglich sind oder anderweitig zugänglich gemacht werden, beachten und wird ABB auf Verlangen die maßgeblichen Dokumente, Zeugnisse und Erklärungen vorlegen. Alle Erklärungen, die der Subunternehmer ABB abgibt (gleich ob direkt oder indirekt, wie beispielsweise über das ABB Supplier Registration and Pre-Qualification System) und die Materialien betreffen, die für oder in Verbindung mit den Leistungen eingesetzt werden, gelten als eine Zusicherung unter dem Subunternehmervertrag.

16.3 Der Subunternehmer erklärt und sichert zu, dass er mit allen maßgeblichen Handels- und Zollgesetzen, Vorschriften, Anweisungen und Grundsätzen vertraut ist und diese vollumfänglich beachtet und beachten wird, wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Einhaltung bzw. Beschaffung aller erforderlichen Zollvorschriften, Herkunftsnachweise, Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen und diesbezügliche Befreiungen zählen, und alle vorschriftsgemäßen Anmeldungen bei zuständigen staatlichen Stellen vornehmen bzw. alle vorschriftsgemäßen Angaben abgeben wird, die die Erbringung von Leistungen, die Freigabe oder Übertragung von Produkten, Hardware, Software und Technologien an Abnehmer ohne US-Staatsbürgerschaft innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten sowie die Veröffentlichung oder Übertragung von Technologien und Software US-amerikanischer Herkunft oder anderer Technologien und Software, die Teile mit US-amerikanischer Herkunft beinhalten, betreffen.

16.4 Die Leistungen werden keine Leistungen, Materialien oder Ausrüstungen enthalten oder verwenden, die aus Unternehmen oder Ländern stammen, die in einer maßgeblichen, von der Behörde des Landes, in dem die Leistungen verwendet werden sollen, herausgegebenen Embargoliste aufgeführt sind oder von einer Behörde, die in anderer Weise Einfluss auf die Leistungen, Ausrüstungen und Materialien hat, die Bestandteil der Leistungen sind. Falls eine der Leistungen Ausfuhrbeschränkungen unterliegt oder unterworfen wird, obliegt es der Verantwortung des Subunternehmers, ABB umgehend schriftlich über die Einzelheiten dieser Beschränkungen zu informieren.

16.5 Beide Parteien sichern zu, dass sie selbst und – nach ihrem Wissen - die jeweils andere Partei oder irgendwelche Dritte weder direkt noch indirekt Zahlungen, Geschenke oder andere Zusagen gegenüber ihren Kunden, an Amtspersonen oder Vertreter, Organe oder Beschäftigte der Parteien oder an Dritte in einer Art und Weise vornehmen werden, die in Widerspruch zu geltendem Recht steht (wozu, ohne hierauf beschränkt zu sein, der U.S. Foreign Corrupt Practices Act zählt und, sofern sie Geltung haben, die von den Mitgliedstaaten und Unterzeichnern zur Umsetzung der OECD Convention Combating Bribery of Foreign Officials erlassenen Rechtsvorschriften), und dass sie alle maßgeblichen Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Regeln bezüglich Bestechung und Korruption beachten werden. Der Subunternehmervertrag darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass er eine der Parteien oder eine ihrer Konzerngesellschaften verpflichtet, der jeweils anderen Partei irgendwelche gewährten oder versprochenen Gegenleistungen dieser Art zu erstatten.

16.6 Der Subunternehmer erklärt und bestätigt hiermit, dass er ein Exemplar des ABB-Verhaltenskodex und des ABB-Verhaltenskodex

für Lieferanten erhalten hat bzw. darüber informiert wurde, wie er online unter www.abb.com/Integrity Zugang zu den beiden ABB-Kodizes erhält. Der Subunternehmer ist verpflichtet und erklärt sich bereit, seine vertraglichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den beiden Verhaltenskodizes von ABB zu erfüllen, wozu ohne Einschränkung alle darin aufgeführten Vorschriften hinsichtlich Arbeit, Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zählen.

16.7 ABB hat die folgenden Meldewege eingerichtet, über die der Subunternehmer und seine Beschäftigten den Verdacht von Verstößen gegen geltendes Recht, Grundsätze oder Verhaltensnormen melden können: Internet-Portal: www.abb.com/Integrity – Reporting Channels; Telefonnummer und Mailadresse wie in diesem genannten Internet-Portal angegeben.

16.8 Jede Verletzung einer der in der vorliegenden Ziffer 16 enthaltenen Verpflichtungen gilt als eine wesentliche Verletzung des Subunternehmervertrags. Eine wesentliche Verletzung durch eine der Parteien berechtigt die jeweils andere Partei, den Subunternehmervertrag mit sofortiger Wirkung und unbeschadet aller weitergehenden Rechte oder Abhilfemaßnahmen unter diesem Subunternehmervertrag oder geltendem Recht zu kündigen bzw. davon zurückzutreten.

16.9 Ungeachtet irgendwelcher gegenteiliger Bestimmungen im Subunternehmervertrag wird der Subunternehmer ABB uneingeschränkt gegen alle Verbindlichkeiten, Ansprüche, Verfahren, Klagen, Geldbußen, Verluste, Kosten oder Schadensersatz freistellen und schadlos halten, die sich aus oder in Verbindung mit einer solchen Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen und der Beendigung des Subunternehmervertrags oder aus Ausführbeschränkungen ergeben, die vom Subunternehmer verschwiegen wurden. In Bezug auf Ausführbeschränkungen, die ausschließlich der Nutzung der Leistungen durch ABB zuschreiben sind, hat die eben genannte Verpflichtung nur Geltung, sofern der Subunternehmer hiervon Kenntnis gehabt hat oder vernünftigerweise hiervon Kenntnis hätte haben müssen.

17. ABTRETUNG, UNTERVERGABE

17.1 Der Subunternehmer wird ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ABB den Subunternehmervertrag oder Teile desselben (einschließlich irgendwelcher finanzieller Forderungen von ABB) weder einer Novation unterziehen noch abtreten, untervergeben, übertragen oder belasten.

17.2 ABB kann jederzeit irgendeines oder alle ihrer Rechte oder Verpflichtungen unter dem Subunternehmervertrag abtreten, einer Novation unterziehen, belasten, untervergeben oder in einer sonstigen Weise mit diesen verfahren.

18. MITTEILUNGEN, KOMMUNIKATION

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind alle Mitteilungen in der Sprache des Subunternehmervertrags durch Übersendung selbiger per Einschreiben, durch Kurier, Fax oder E-Mail an die im Subunternehmervertrag angegebene Adresse der betreffenden Partei bzw. an diejenige andere Adresse vorzunehmen, die diese Partei der jeweils anderen Partei für diese Zwecke schriftlich mitgeteilt hat. Mitteilungen per E-Mail und Fax bedürfen ausdrücklich einer von der Empfängerpartei ausgestellten schriftlichen Bestätigung. Elektronische Lesebestätigungen dürfen unter keinen Umständen als Bestätigung der Mitteilung angesehen werden. Elektronische Signaturen sind nur dann gültig, wenn sie von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Parteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

19. VERZICHT

Falls zu einem beliebigen Zeitpunkt oder über einen beliebigen Zeitraum eine Bestimmung der maßgeblichen ABB AEB/Projektbezogene Leistungen oder des Subunternehmervertrags nicht durchgesetzt oder nicht ausgeübt wird, stellt dies keinen Verzicht auf diese Bestimmung dar und ist nicht als solcher auszulegen und hat keinen Einfluss auf das Recht, diese Bestimmung oder eine der sonstigen darin enthaltenen Bestimmungen zu einem späteren Zeitpunkt durchzusetzen.

20. GELTENDES RECHT, BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

20.1 Der Subunternehmervertrag unterliegt dem Recht des Landes (bzw. des Staates, wie jeweils zutreffend), in dem ABB ihren rechtlichen Sitz hat, und ist nach diesem auszulegen, dies jedoch unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen und des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.

20.2 Haben ABB und der Subunternehmer ihren eingetragenen Sitz im gleichen Land, werden alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Subunternehmervertrag ergeben, zu denen alle Fragen zählen, die dessen Existenz, Gültigkeit oder Beendigung oder das durch diesen begründete Rechtsverhältnis betreffen, die nicht einvernehmlich oder durch Mediation beigelegt werden können, durch die zuständigen Gerichte am Sitz von ABB entschieden, sofern zwischen den Parteien keine anderen Gerichte oder Schiedsverfahren schriftlich vereinbart wurden.

20.3 Haben ABB und der Subunternehmer ihren eingetragenen Sitz in unterschiedlichen Ländern, werden – sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart ist – alle Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit dem Subunternehmervertrag ergeben, zu denen alle Fragen zählen, die dessen Existenz, Gültigkeit oder Beendigung oder das durch diesen begründete Rechtsverhältnis betreffen, die nicht einvernehmlich oder durch Mediation beigelegt werden können, unter der Schiedsordnung der Internationalen Handelskammer durch drei Schiedsrichter rechtskräftig entschieden, die in Übereinstimmung mit dieser Schiedsordnung ernannt werden. Ort des Schiedsverfahrens ist der Ort, an dem ABB eingetragen ist, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Sprache des Verfahrens und des Schiedsspruchs ist Englisch. Die Entscheidung der Schiedsrichter ist rechtsgültig und für beide Parteien verbindlich und keine der Parteien wird ein ordentliches staatliches Gericht oder eine andere Behörde anrufen, um ein Wiederaufnahmeverfahren gegen die Entscheidung anzustrengen.

21. GEHEIMHALTUNG, DATENSICHERHEIT, DATENSCHUTZ

21.1 Der Subunternehmer wird:

21.1.1 alle ABB-Daten und alle sonstigen Informationen, die das Geschäft von ABB oder ihrer Konzerngesellschaften, ihre Produkte und/oder Technologien betreffen und die der Subunternehmer in Verbindung mit den auszuführenden Leistungen (gleich ob vor oder nach Annahme des Subunternehmervertrags) erhält, strikt vertraulich behandeln, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Der Subunternehmer wird die Weitergabe vertraulicher Materialien dieser Art auf diejenigen seiner Beschäftigten, Vertreter oder Nachunternehmer oder sonstige Dritte beschränken, die zum Zweck der Ausführung der Leistungen für ABB Kenntnis hiervon haben müssen. Der Subunternehmer wird sicherstellen, dass diese Beschäftigten, Vertreter, Nachunternehmer oder sonstige Dritte den gleichen Geheimhaltungsverpflichtungen wie der Subunternehmer unterliegen und diese einhalten, und für jegliche unbefugte Weitergabe haften;

21.1.2 zweckmäßige Sicherheitsmaßnahmen, die der Art der zu schützenden ABB-Daten angemessen sind, zum Schutz von ABB-Daten vor unbefugten Zugriffen oder einer unbefugten Weitergabe anwenden und diese ABB-Daten nach den in der betreffenden Branche allgemein anerkannten Schutzstandards oder in gleicher Weise und im selben Umfang wie seine eigenen vertraulichen und geschützten Informationen schützen, je nachdem, welcher Standard der höhere ist. Der Subunternehmer darf vertrauliche Informationen "Zulässigen Zusätzlichen Empfängern" (d.h. Bevollmächtigten des Subunternehmers, zu denen Prüfer, Anwälte, Rechtsberater und Berater zählen) offenbaren, dies jedoch stets unter der Voraussetzung, dass diese Zulässigen Zusätzlichen Empfänger mit dem Subunternehmer eine Geheimhaltungsvereinbarung abschließen, deren Bestimmungen im Wesentlichen den vorliegenden Bestimmungen entsprechen, oder, wie jeweils zutreffend, von

Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind in einem Ausmaß, das eine Geheimhaltung solcher Informationen sicherstellt;

21.1.3 (i) ABB-Daten für keine anderen Zwecke als zur Ausführung der Leistungen nutzen, und (ii) ABB-Daten weder insgesamt noch in Teilen in irgendeiner Form vervielfältigen, außer wie dies in den betreffenden Vertragsdokumenten verlangt sein kann, und (iii) ABB-Daten keinen Dritten offenbaren, ausgenommen Zulässige Zusätzliche Empfänger oder mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ABB;

21.1.4 auf eigene Kosten die notwendige zweckmäßige Virenschutzsoftware und Sicherheitspatches für das Betriebssystem für alle Computer und alle Software installieren, die für die Ausführung der Leistungen verwendet werden, und auf dem neuesten Stand halten;

21.1.5 ABB unverzüglich über alle vermuteten Verletzungen der Sicherheit von Daten oder sonstige schwerwiegende Vorfälle oder Unregelmäßigkeiten bezüglich irgendwelcher ABB-Daten informieren.

21.2 Der Subunternehmer stimmt zu, dass ABB vom Subunternehmer erhaltene Informationen dem Kunden, dessen direkten und indirekten Abnehmern und jeder Konzerngesellschaft von ABB zur Verfügung stellen darf. Der Subunternehmer wird im Voraus alle erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen für ABB für die Weitergabe solcher Informationen an den Kunden, dessen direkte oder indirekte Abnehmer und/oder Konzerngesellschaften von ABB einholen, wenn diese Informationen aus irgendeinem Grund der Geheimhaltung oder maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu Datenschutz oder Datensicherheit unterliegen.

21.3 Falls die betreffenden ABB-Daten von besonders sensibler Art sind und nach vernünftiger Ansicht von ABB daher einer gesonderten Geheimhaltungs- und Vertraulichkeitsvereinbarung bedürfen, erklärt sich der Subunternehmer bereit, eine solche Vereinbarung abzuschließen. Das Gleiche gilt im Hinblick auf Themenbereiche des Datenschutzes, die in der vorliegenden Ziffer 21 nicht abgehandelt sind und welche eine gesonderte Datenverarbeitungsvereinbarung nach geltenden Gesetzen und Vorschriften erfordern können.

21.4 Die Verpflichtungen unter der vorliegenden Ziffer 21 bestehen für einen unbestimmten Zeitraum und überdauern daher den Ablauf oder die Beendigung des Subunternehmervertrages aus jedwedem Grund.

22. SALVATORISCHE KLAUSEL

Die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit einer Bestimmung oder eines Rechts, das sich unter dem Subunternehmervertrag ergibt, beeinträchtigt die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen und Rechte nicht. Die betreffenden Bestimmungen und Rechte, die sich unter dem Subunternehmervertrag ergeben, sind so wirksam, als ob die ungültige, rechtswidrige oder nicht durchsetzbare Bestimmung gestrichen und durch eine Bestimmung mit ähnlicher wirtschaftlicher Wirkung wie die der gestrichenen Bestimmung ersetzt worden wäre, falls dies durch eine andere Bestimmung erreicht werden kann.

23. FORTBESTAND

23.1 Bestimmungen dieses Subunternehmervertrages, für die entweder zum Ausdruck gebracht ist, dass diese nach Beendigung des Subunternehmervertrages fortbestehen, oder von ihrer Art oder vom Kontext her als eine solche Beendigung überdauernd betrachtet werden, bleiben ungeachtet einer solchen Beendigung vollumfänglich in Kraft und wirksam.

23.2 Die in Ziffer 11 (Mängelhaftung), Ziffer 13 (Haftung, Freistellung), und Ziffer 21 (Geheimhaltung, Datensicherheit, Datenschutz) festgelegten Verpflichtungen bestehen nach Ablauf und Beendigung des Subunternehmervertrages fort.

24. UNGETEILTER VERTRAG

Der Subunternehmervertrag stellt die gesamte Absprache und Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren Absprachen, Vereinbarungen und Abmachungen zwischen den Parteien, gleich ob mündlich oder schriftlich.

25. BEZIEHUNG VON PARTEIEN

Die Beziehung der Parteien ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Parteien unter fremdüblichen Konditionen, und der Subunternehmervertrag darf nicht so ausgelegt werden, als begründe er irgendeine Art von Vertretung oder Teilhaberschaft mit ABB oder dem Kunden, und der Subunternehmer ist nicht befugt, ABB oder den Kunden zu vertreten.

26. WEITERE ZUSICHERUNGEN

Die Parteien werden alle weiteren Handlungen und Dinge vornehmen und durchführen, die vernünftigerweise erforderlich sind, um die gewährten Rechte und die durch den Subunternehmervertrag vorgesehenen Transaktionen vollumfänglich rechtswirksam werden zu lassen.